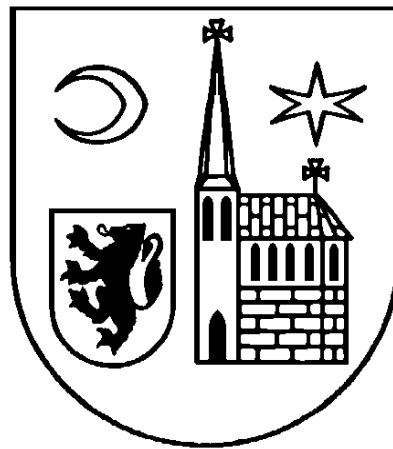


Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen in der Gemeinde Jüchen



vom 4. April 2001

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
§ 1 ALLGEMEINES	3
§ 2 GEGENSTAND DER BEITRAGSPFLICHT	3
§ 3 BEITRAGSMAßSTAB	3-5
§ 4 BEITRAGSSATZ	5
§ 5 ENTSTEHEN DER BEITRAGSPFLICHT	5
§ 6 BEITRAGSPFLICHTIGE	6
§ 7 FÄLLIGKEIT DES BEITRAGS	6
§ 8 ABLÖSUNG DES KANALANSCHLUSSBEITRAGES	6
§ 9 AUSKUNFTSPFLICHT	6
§ 10 INKRAFTTRETEN	6

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW. S. 245) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV.NRW. S. 718) hat der Rat der Gemeinde Jüchen am 2. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Aufwand (Rechnungsperiodenkalkulation). Bei der Ermittlung des Aufwandes bleibt ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Betrag außer Ansatz. Der Anschlussbeitrag wird als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhoben.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, oder
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie bereits bebaut sind oder wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Jüchen zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die gemeindliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die grundbuchmässige Bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes ihrer Ausnutzbarkeit bemessen.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt:
 1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 1 BauGB liegen, diejenige Fläche, für die der B-Plan eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzung festsetzt,
 2. im Bereich eines Bebauungsplans, der die Mindestfestsetzungen gem. § 30 Abs. 1 BauGB nicht enthält, die Fläche zwischen der dem Abwasserkanal zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 3. innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

4. bei Grundstücken, die innerhalb des Geltungsbereichs einer Satzung gem. §§ 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, die Fläche im Bereich dieser Satzung, höchstens jedoch die Fläche, wie sie sich bei einer Berechnung nach Ziff. 3. ergeben würde.
 5. grenzt ein Grundstück an mehrere Abwasserkanäle, so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite aus ermittelt.
 6. bei Grundstücken, die über die nach Ziff. 1 – 4 ergebende Tiefenbegrenzung hinaus baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden, wird die gedachte Parallele zur Grundstücksgrenze auf die Hinterkante der tatsächlichen Nutzung einschließlich der Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 5 S. 3 der BbauO verschoben.
 7. bei Grundstücken, für die eine Nutzung als Dauerkleingarten, Sportplatz, Kinderspielplatz, Grünfläche oder ähnliches festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich tatsächlich so genutzt werden, und die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, die gesamte Grundstücksfläche.
 8. bei Grundstücken, die als Friedhof dienen, nur diejenigen Flächen, auf denen Gebäude errichtet sind oder errichtet werden können.
 9. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dargestellt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Die gemäß Abs. 2 anrechenbare Grundstücksfläche wird entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Faktor multipliziert, der bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0 beträgt. Bei größerer Bebaubarkeit erhöht sich der Multiplikationsfaktor für jedes Geschoss um 0,25. Geschoss im Sinne dieser Satzung ist das Vollgeschoss gem. § 2 Abs. 5 der Landesbauordnung sowie ein Geschoss, das nur deshalb keine Vollgeschoss ist, weil seine lichte Höhe weniger als 2,30 m beträgt.
- (4) Als Anzahl der Geschosse gem. Abs. 3 gilt:
1. Bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB liegen, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Wird die Zahl der Vollgeschosse tatsächlich überschritten, so ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5, aufgerundet auf die nächsthöhere volle Zahl.
 3. bei unbebauten Grundstücken, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 4. bei bebauten Grundstücken, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 5. bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 6. bei Grundstücken, die mit einer Kirche oder einem anderen Gotteshaus bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 7. bei Grundstücken, die mit Garagen bebaut sind oder bebaut werden dürfen sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Stellplätze, Gemeinbedarfs- oder Versorgungsflächen ohne Festsetzung einer Geschoss- oder Baumassenzahl ausgewiesen sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

8. bei Grundstücken, die mit Tiefgaragen oder anderen unter der Erde liegenden gewerblich oder industriell nutzbaren Räumen bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 9. bei unbebauten Grundstücken, die der Beitragspflicht unterliegen, weil sie tatsächlich an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne des § 11 der BauNVO ausgewiesen sind oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden oder genutzt werden können, erhöht sich der in Abs. 3 geregelte Faktor um 0,3.
- (6) Abs. 5 gilt ebenso für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich überwiegend gewerblich, freiberuflich oder sonst für eine Tätigkeit genutzt werden, die typischerweise in Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird. Diesen Grundstücken gleichgestellt werden solche Grundstücke, die ähnlich genutzt werden, z.B. für Zwecke der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenbetreuung sowie der Bildung.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Bei einem Anschluss für Schmutzwasser- und Niederschlagswasser beträgt der Beitragssatz für die nach § 3 ermittelte beitragspflichtige Grundstücksfläche
 - a) für den Zeitraum bis zum 30. April 2001 12,48 DM je Quadratmeter,
 - b) für den Zeitraum vom 1. Mai 2001 bis 31. Dezember 2001 15,84 DM je Quadratmeter,
 - c) ab dem 1. Januar 2002 8,10 € je Quadratmeter.
- (2) Bei einem Anschluss entweder nur für die Schmutzwassereinleitung oder nur für die Niederschlagswassereinleitung beträgt der Beitragssatz
 - a) für den Zeitraum bis zum 30. April 2001 6,24 je Quadratmeter
 - b) für den Zeitraum vom 1. Mai 2001 bis zum 31. Dezember 2001 7,92 DM je Quadratmeter,
 - c) ab dem 1. Januar 2002 4,05 € je Quadratmeter.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen das Schmutzwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorgeklärt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte, es sei denn die Vorklärung erfolgt nur, um das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart des sonst eingeleiteten Abwassers anzugleichen.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflichtig entsteht, sobald das Grundstück an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Kann es nur an die Schmutzwasser- oder an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden, entsteht die Beitragspflicht nur für den jeweiligen Teilanschluss.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Herstellung des genehmigten Anschlusses. Wurde der tatsächlich vorhandene Anschluss nicht von der Gemeinde genehmigt, so entsteht die Beitragspflicht erst, wenn der Grundstückseigentümer den Anschluss anzeigt oder die Gemeinde sonst Kenntnis von dem Anschluss erlangt.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den nicht erhobenen Restbetrag, sobald das Schmutzwasser nicht mehr vorgeklärt wird.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei gemeindeeigenen Grundstücken wird die Gemeinde so behandelt, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Kanalanschlussbeitrages

- (1) Die Gemeinde kann mit den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten vor Entstehung der Beitragspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Kanalanschlussbeitrages im ganzen treffen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
Die Ablösung bewirkt, dass eine Kanalanschlussbeitragspflicht zukünftig nicht mehr entsteht.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Auskunftspflicht

Die nach dieser Satzung Verpflichteten haben der Gemeinde alle für die Berechnung des Anschlussbeitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke betreten, um die zur Erhebung des Beitrages erforderlichen Feststellungen zu treffen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 2. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalanschlussbeitragssatzung vom 4. März 1992 mit den ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.